

Eckpunkte der BSH- Genehmigung „Nordsee Ost“

- **Gegenstand:** Errichtung und Betrieb von 80 einzelnen Windenergieanlagen (WEA) mit einer Leistung von je 4 - 5 MW Nennleistung
- **Antrag:** WINKRA Offshore Nordsee Planungs- und Betriebsgesellschaft mbH vom 20. Juni 2000;
- **Fläche/Gebiet:** 50 km², Nordsee, 30 km nördlich von Helgoland und 30 km westlich von Amrum; durchschnittliche Wassertiefe 22 m;
- **Qualitätsstandard:** Konstruktion und Ausstattung gemäß dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Errichtung.
- **Pilotphase:** Realisierung eines kleineren Projektteiles von 80 WEA
- **Ausbauphase:** Antrag für weitere 170 einzelne WEA ruht bis zur Vorlage der während der Pilotphase gewonnenen Erkenntnisse; Antragsteller muss Planung zur Ausbauphase spätestens 2 Jahre nach vollständiger Inbetriebnahme der Pilotphase mitteilen, anderenfalls gilt Antrag als zurückgenommen.
- **Weitere Bestandteile** der Genehmigung: Umfangreiche Bedingungen und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie zum Schutz der maritimen Umwelt, unter anderem Anordnungen zur Tages- und Nachtkennzeichnung für Schiffs- und Flugverkehr, Schiffsidentifikations-System AIS, Schutz- und Sicherheitskonzept mit Pflicht zur Fortschreibung, schadstofffreier Korrosionsschutz, kein TBT, schallminimierter Bau und Betrieb der Anlagen, Abfallwirtschaftskonzept, Kapselung der Bauteile zur Vermeidung von Freisetzung gefährlicher Stoffe.
- **Befristungen:**
 1. Die Genehmigung ist auf 25 Jahre nach Inbetriebnahme befristet; Antrag auf Verlängerung vor Fristablauf möglich.
 2. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 1. Juli 2007 mit den Bauarbeiten für die Installation der Anlagen begonnen wird.
- **Rückbaupflicht:** Bei Erlöschen, Ablauf oder Widerruf der Genehmigung und im Falle nicht mehr betriebsbereiter Anlagen, ist die Anlage abzubauen und ordnungsgemäß an Land zu entsorgen; Absicherung der Rückbaupflicht durch Hinterlegung von Bürgschaften vor Errichtung.